

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 114. Sitzung (27.06.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## N<sup>o</sup> 52 a.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1902.

### Bericht

der

### Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

### Gesetzesentwurf „die wandelbaren Bezüge der Notare“ betreffend,

erstattet von dem Abgeordneten **Armbrajter**.

#### I. Allgemeines.

1. Beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Organisation des Notariats Sache des Landesrechts geblieben. Der badischen Gesetzgebung steht es deshalb auch zu, zu bestimmen, ob die besondere Beamtung der Notare einzuführen, zu erhalten bezw. in dieser oder jene<sup>r</sup> Richtung umzugestalten sei. Die Landesgesetzgebung allein hat auch die Voraussetzungen für Erlangung des Amtes (ob die Befähigung zum Richteramt zu verlangen ist oder nicht), sowie die beamtenrechtliche Stellung der Notare zu regeln. Anlangend den Geschäftskreis der Notare, so hat das Reichsrecht dem Landesrecht nicht freie Hand gelassen. Denn nach § 167 Absatz 2 Satz 1 und § 191 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Landesgesetzgebung, wenn Notare vorhanden sind, solche nicht für unzuständig erklären zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften, sowie zur Vornahme der Beglaubigung von Handzeichen. Dagegen ist die Landesgesetzgebung durch eine Anzahl von Vorbehalten ermächtigt worden, außer der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung den Notaren Verrichtungen zu übertragen, welche nach Reichsrecht den Gerichten zugewiesen sind, so die Vermittlung der Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft oder der ehelichen Gütergemeinschaft. Nach Art. 147 des Einf.-Ges. zum B.G.-B. kann die Landesgesetzgebung die Verrichtungen des Nachlassgerichts einer anderen Behörde als einem Gerichte übertragen, kann somit auch die Notare für zuständig erklären. Dies geschah in Baden mit Ausnahme einzelner den Amtsgerichten vorbehaltenen Geschäfte durch § 45 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899.

Das badische Notariat war auch vor 1900 nicht auf die öffentliche Beurkundung beschränkt. So war demselben u. A. die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, sowie die Fertigung von Theilungen übertragen. Außerdem waren die Notare als Vollstreckungsbeamte für die Vornahme von Zwangsversteigerungen oder Zwangsverpachtungen von Liegenschaften bestellt.



Durch das badische Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 249 ff.) und durch das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsvollstreckungsgesetz vom 18. Juni 1899 wurde, soweit möglich, der frühere Rechtszustand im Wesentlichen aufrecht erhalten. Regierung und Stände gingen von der Ansicht aus, daß „eine principielle Beschränkung des Geschäftskreises der Notare auf die Urkundenpraxis entweder die Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft zur Folge gehabt, wie dies in verschiedenen Gebieten Norddeutschlands der Fall ist, oder aber die Fortexistenz dieses Beamtenstandes überhaupt ernstlich in Frage gestellt hätte. Beides schien im Interesse der Allgemeinheit nicht wünschenswerth.“ Kommissionsbericht der zweiten Kammer.

Mit dieser Gestaltung des Geschäftskreises des badischen Notariats in innigem Zusammenhang steht seine Organisation und beamtenrechtliche Stellung.

Während die Notare bis 1900 als landesherrlich angestellte etatmäßige Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung principiell auf wandelbare Bezüge d. i. auf Gebühren, welche für die von ihnen gefertigten Geschäfte zur Staatskasse erhoben wurden oder auf Antheile an solchen Gebühren angewiesen waren, beziehen sie seit 1900 ihr Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt, (Tarifabtheilung D 1; Anfangsgehalt 2000 M.; Höchstgehalt 5000 M.; Anfangszulage 500 M. nach zwei Jahren; ordentliche Zulage 500 M. nach 3 Jahren), haben Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld und erhalten überdies einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den in die Staatskasse fließenden Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, § 55 der Allgem. Ausführungsverordnung vom 11. November 1899. Die ebenfalls durch die Staatskasse erhobenen Gebühren für Nebengeschäfte beziehen sie im ganzen Umfang, wogegen sie einen Theil der Dienstlasten tragen sollten. (Reg.-Entw. S. 8 VI.)

2. Diese Neuordnung des Notariats hat sich aber nicht frei von Mängeln und Anfechtungen, insbesondere aus dem Kreise der Betheiligten und Interessenten erwiesen. Letztere wollen die Wahrnehmung gemacht haben, die Notare seien dem Publikum gegenüber nicht mehr so entgegenkommend wie früher. Erstere halten in der überwiegenden Mehrzahl die geschaffene beamtenrechtliche Sonderstellung der Notare für verfehlt und erstreben die Umgestaltung des Notariats nach preussischem Muster. Insbesondere soll der Geschäftskreis des Notariats derart getrennt werden, daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem frei auszugestaltenden, eventuell mit der Anwaltschaft zu verbindenden Urkundennotariat übertragen werden.

Zur Zeit hat jedoch diese Frage kein aktuelles Interesse und kann erst in den Kreis der Erwägung gezogen werden, wenn etwa an eine Aenderung der jetzigen Verfassung des Grundbuchwesens herangetreten werden müßte. Vor Ueberwindung der mit einer Uebergangszeit verknüpften Schwierigkeiten ist eine Aenderung geradezu ausgeschlossen. Es soll deshalb wegen der derzeitigen Unmöglichkeit einer grundsätzlichen Aenderung der Organisation an deren Bestand festgehalten und sollen nur zu Tage getretene Unzulänglichkeiten beseitigt werden.

Dies strebt der vorwüßige Gesetzes-Entwurf an, indem er unter B — Drucksache 52 Seite 10—11 — die Gründe darlegt, warum die wandelbaren Bezüge der Notare neugeregelt werden sollen, sowie die Voraussetzungen, unter denen dies möglich ist. Wie aus den Kommissionsberichten der beiden Kammern der Landstände von 1899 — Drucksache Nr. 77 a und Beilage Nr. 352 zum Protokoll vom 22. April 1899 — erhellt, hatte man beim Inkrafttreten der neuen Notariatsorganisation keine Anhaltspunkte, die finanzielle Wirkung der Gebührensätze zu übersehen und auch nur annähernd zu ermessen, welchen Betrag das wandelbare Nebeneinkommen der Notare erreichen werde.

Die schon im ersten Vierteljahr von 1900 gesammelten Erfahrungen ergaben schon für diese Zeit einen den desfalligen Jahres-Staatsvoranschlag übersteigenden Betrag und stellten eine sehr ungleiche Vertheilung der Gebührenantheile der Notare und deren Nebengeschäftsgebühren, sowie bei einzelnen Notariaten eine ungemessene Höhe der wandelbaren Bezüge fest.



Die in der Begründung erwähnten Maßnahmen hatten den angestrebten Erfolg nicht und es erscheint durchaus als angezeigt, an Stelle der Regelung der Gebühren im Verordnungswege die gesetzliche Regelung der wandelbaren Bezüge der Notare und einiger damit zusammenhängender Fragen durchzuführen.

In Betracht kommen hierbei die Abänderung einzelner Vorschriften des Rechtspolizeigesetzes (Artikel 1—5), sowie die Aenderung bezw. Neueinstellung einiger Bestimmungen des Rechtspolizei-Kostengesetzes (Artikel 6—12); Artikel 13 enthält die Uebergangsbestimmung. Die Kommission ist mit den Grundgedanken des Entwurfs einverstanden, insbesondere auch damit, daß in Zukunft die Privaturlundenfertigung gerade so wie die Fertigung öffentlicher Urkunden behandelt, daß der Kreis der Amtsgeschäfte erweitert und jener der Nebengeschäfte enger gezogen wird.

## II. Die einzelnen Vorschriften des ersten Theils. (Artikel 1—5.)

### Zu Artikel 1.

Die hier unter Absatzziffer 2a und b erwähnten Geschäfte gehörten bisher zu den in § 51 Rechtspolizeigesetzes den Notaren allgemein gestatteten Nebengeschäften (Ziffer 1a und d des § 51 cit.), so charakterisirt, weil die in Frage kommenden Verrichtungen zwar zu den amtlichen Aufgaben der Notare in innerem Zusammenhang standen, den letzteren aber nicht zur Pflicht gemacht waren, deren Besorgung sie ohne Grundangabe ablehnen konnten.

Am meisten Bedeutung kommt zu den neuen Bestimmungen in Betreff der Urkunden. Die Urkunden nämlich, seien sie in öffentlicher oder privater Form errichtet, sollen als Amtsgeschäfte des Notars erklärt werden, was zur Folge haben wird, daß letzterer nur einen Antheil der Gebühr und nicht mehr wie früher die ganze Gebühr erhält. Dasselbe soll der Fall sein bezüglich der Versteigerungen, soweit dieselben dem Notar nicht schon amtshalber obliegen.

Die auf Seite 13 und 14 des Entwurfs enthaltenen Darlegungen rechtfertigen diese Regelung, jedoch hält es Ihre Kommission für richtiger, die Bestimmung dieses Artikels als selbständigen § 50a unter „III. Sonstige Verrichtungen der Notare“ einzustellen unter Weglassung der Absatzziffer 2.

Die Großh. Regierung ist damit einverstanden. Ihre Kommission stellt dahin gehenden Antrag.

### Zu Artikel 2.

Durch die Ausschaltung der unter a und d genannten Geschäfte aus dem bisherigen § 51 R.P.G. und deren Erklärung zu Amtsgeschäften (§ 50a in Artikel 1) ergab sich die Nothwendigkeit der Neufassung des § 51 R.P.G.

Inhaltlich sind die unberührt gebliebenen einzelnen Bestimmungen unverändert geblieben und haben die Geschäfte die Eigenschaft von Nebengeschäften bezw. Nebenämtern behalten.

Ihre Kommission schließt sich der im Entwurf niedergelegten Auffassung an und beantragt unveränderte Annahme.

### Zu Artikel 3.

Durch Gesetz vom 5. Juni 1899 (Ges. u. V.D.-Bl. Nr. 18, S. 161) „die Aenderung des Gehaltstarifs betr.“ haben die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 7 der Anmerkung zu Abtheilung D des Gehaltstarifs mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an eine veränderte Fassung dahin erhalten:

„5. Die Notare (O.-B. 1) beziehen ihr Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt.

Daneben beziehen sie einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist.“

Die erwähnte landesherrliche Verordnung (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899 (Ges. u. V.D.-Bl. S. 521) bestimmt in § 55:

„1. Den Notaren wird von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, ein Antheil gewährt, dessen Höhe vom Justizministerium bestimmt wird und fünf Zehnthelle nicht übersteigen darf.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.



2. Die Gebühren für Nebengeschäfte (R.F.G. § 51) verbleiben den Notaren im ganzen Umfang.“

Die Unterscheidung der „wahlfreien Amtsgeschäfte“ und der „Distriktsgeschäfte“ d. h. jener auf Grund der nach § 57 der R.F.D. vom Großh. Justizministerium getroffenen Vertheilung einer einzelnen bestimmten Notarsstelle zugewiesenen Amtshandlungen ist auf das Einkommen der Notare von wesentlicher Bedeutung. Für die letzteren bezieht der Notar die Belohnung lediglich in den ihm gewährten festen Bezügen von Gehalt und Wohnungsgeld, während für die wahlfreien Amtsgeschäfte, d. h. jene, bei welchen die Betheiligten die Wahl des Notars haben, ihm ein Antheil an hiefür zu erhebenden und in die Staatskasse fließenden Gebühren bewilligt wird.

Aus der Natur der Nebengeschäfte ergibt sich die selbstverständliche Folge, daß die Gebühren hiefür dem Notar im ganzen Umfang verbleiben.

Hieraus geht von selbst hervor, wie wichtig es ist für Staat, Publikum und Notar, zu wissen, welches der Kreis der wahlfreien Geschäfte ist, umsomehr als sich bisher erhebliche Zweifel in Einzelfällen ergeben haben. Auf eine desfallige Anfrage Ihrer Kommission an die Großh. Regierung gab letztere folgende Erklärung ab:

„Der Begriff der wahlfreien Amtsgeschäfte ist in Art. 3<sup>1</sup> bestimmt. Eine erschöpfende Aufzählung aller unter diesen Begriff fallenden Geschäfte, worüber zu vergleichen die Justizministerialerlasse vom 15. Januar 1900 Nr. 706 und 26. April 1900 Nr. 10 206 (Rechtspraxis Seite 60 Ziffer 34 und Seite 163 Ziffer 147 sowie Dorner, Kommentar zum Rechtspolizeigesetz Seite 171 Ziffer 2), wäre nützlich, da sie Zweifel vorbeugen würde, die sich hinsichtlich des einen oder anderen Geschäfts schon erhoben haben, ist aber nicht wohl möglich. Dagegen könnten in einem Zusatz zu Artikel 3 oder in dem Kommissionsberichte die wichtigsten Arten aufgezählt und zu diesem Behufe gesagt werden:

Ein wahlfreies Amtsgeschäft bildet die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater (z. B. öffentliche Beurkundung von Kaufverträgen, Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen, Vollmachten, Verloosungen, Generalversammlungen und Registeranmeldungen) die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen anderen Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Berrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden. Einer Begründung wird diese Aufzählung im Allgemeinen nicht bedürfen. Zu bemerken wäre nur, daß die für die Gewährung von Gebührenantheilen in Betracht kommenden Gründe es nicht rechtfertigen, dem als Nachlaßgericht für das Erbscheinverfahren, ein Distriktsgeschäft, zuständigen Notar für die nach § 2356 Absatz 2 B.G.-B. einen regelmäßigen Bestandtheil dieses Verfahrens bildende Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung einen Gebührenantheil zu gewähren.“

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Geschäfte für die Praxis und die Sicherheit der Handhabung des Gesetzes für die Geschäftsfertiger hält es Ihre Kommission für angezeigt, innerhalb der Parenthese „(wahlfreie Amtsgeschäfte)“ in Artikel 3 Ziffer 1 die erwähnten Geschäfte beispielsweise zu benennen und stellt deßhalb den Antrag:

a) die Ziffer 1 des Artikels 3 dahin zu ergänzen:

1. „Die Notare beziehen zc. (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen anderen Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Berrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden.)“

b) im Uebrigen unveränderte Annahme.



## Zu Artikel 4.

Ziffer 1, 2, 3, 5 u. 6:

Zweck dieser Bestimmung ist, die Größe der Gebührenanteile auf gesetzlichen Boden zu stellen und für alle Notare den Gebührenanteil gleichtheilig festzusetzen.

Aus den in der Begründung enthaltenen Darlegungen (I—V) erscheint die Bestimmung des allgemeinen Gebührenanteiles auf  $\frac{1}{10}$  gerechtfertigt (Ziff. 1), desgleichen die Festsetzung eines Mindestbetrags, sowie einer Obergrenze des Gebührenbezugs vom einzelnen Geschäft.

Die Sätze, für welche die seit 1900 gemachten Erfahrungen einen Maßstab abgaben, sind geeignet einerseits allen Notaren ein willkommenes Nebeneinkommen zu gewähren, andererseits die Steigerung eines ungemessenen Aufwandes aus der Staatskasse hinten zu halten. (Ziff. 2 u. 3.)

Die erwähnten, sowie die unter Ziffer 5 und 6 enthaltenen Maßnahmen gaben anfänglich Ihrer Kommission Anlaß zu Bedenken, welche aber durch die Aussprache im Zusammentritt mit den Regierungsvertretern des Großh. Justiz- und Finanz-Ministeriums zerstreut wurden.

Nur mit der Vorschrift in Ziffer 2 konnte sich Ihre Kommission nicht einverstanden erklären, weil deren Tendenz zwar unverkennbar den Stempel des Wohlwollens der Justizverwaltung gegenüber den Notaren trägt, aber andererseits dadurch der Regierung weitgehende diskretionäre Befugnisse auf dem Gebiete der Gebührenanteilsbestimmung eingeräumt würden, welche für sie selbst die Quelle von Unzuträglichkeiten sein könnten, der Mehrzahl der Notare aber selbst unerwünscht wären.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten und im Hinblick auf die derzeitige durch Gehalt, Wohnungsgeld und Hinterbliebenenversorgung gesicherte Stellung der Notare ist die Vorschrift nicht haltbar und es hat auch die Großh. Regierung gegen den Strich nichts zu erinnern.

Ziffer 4:

Nach dem Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Ges.- und V.-Bl. 1899 S. 201 ff.) kommen hier in Betracht die freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder von anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, wozu nach den §§ 94—96 B.G.B. auch die wesentlichen Bestandtheile eines Grundstücks, also die mit demselben (Grund und Boden) fest verbundenen Sachen als Gebäude, Erzeugnisse des Grundstückes, Rechte, die mit dem Eigenthum am Grundstück verbunden sind, gehören. Die dabei nothwendigen Handlungen: Vorbereitung der Versteigerung (§ 67 Abs. 1 a), jeder abgehaltene Versteigerungstermin, (b cit.) Beurkundung des Zuschlags oder der Genehmigung durch den Versteigerer (c cit.) sollen als ein einziges Geschäft gelten. Dagegen sollen Gänge behufs Aufnahme von Wechselprotokollen einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung und zwar „für jeden Weg, welchen der Notar behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Auffuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt (§ 71 Ziffer 2 R. P. K. Ges.), ebenso Beurkundungen außerhalb des Amtsorts des Notars als besondere Geschäfte behandelt werden. (§ 73 R. P. K. Ges.)

Es rechtfertigt sich dies schon deshalb, weil durch solche Geschäfte die Zeit des Beamten erheblich mehr in Anspruch genommen wird.

Aus dieser Erwägung stellt Ihre Kommission den Antrag:

hohe Kammer wolle

- a. den Strich der Ziffer 2. des Artikels 4 genehmigen und
- b. die übrigen Bestimmungen der Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 des Artikels 4 unverändert annehmen.

## Zu Artikel 5.

Die Kosten für Stellung der Diensträume, für Bedienung, für die Bezüge des Personals der Notariatskanzleien, sowie die sachlichen Amtskosten der Notariate erfordern, wie die Regierungsbegründung darthut, einen bedeutenden Aufwand.



Soweit die Diensträume nicht in staatlichen oder vom Staate gemietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen sich befinden, wird den Notaren oder Notariatsverwaltern aus der Staatskasse eine dem ungefähren Miethwerthe derselben entsprechende Vergütung gewährt.

Für die Bestreitung der sachlichen Amtskosten ist von jedem Notariat eine Handkasse zu führen, was in der Regel durch einen Kanzleigehilfen unter Aufsicht des Notars geschieht. Zur Bestreitung des Aufwands der Amtskosten ist jedem Notariat bei der Amtskasse ein Kredit (Handkassenkredit) zur Verfügung gestellt, aus dem der Rechner nach Bedarf Zuschüsse zu erheben hat.

Die Handkassenrechnungen werden vom Justiz-Ministerium geprüft.

Die Bezüge des Kanzleipersonals wurden zwar in vollem Umfange aus der Staatskasse entrichtet, den Notaren ist aber mit Rücksicht darauf, daß dieses Personal auch bei Geschäften mitwirkte, deren Gebühren dem Notar ganz (Nebengeschäfte) oder theilweise (wahlfreie Geschäfte) zufließen, die Verpflichtung auferlegt, einen Theil des Aufwands für dieses Kanzleipersonal der Staatskasse zu ersetzen. Ausgenommen hievon sind Notare, deren Einkommen aus wahlfreien Amtsgeschäften und aus Nebengeschäften in einem Kalenderjahre den Betrag von 1200 *M.* nicht übersteigt. Im Uebrigen wird der vom Notar zu ersetzende Antheil bemessen nach dem Verhältniß, in welchem das feste Dienstlohn (Gehalt und thatsächliches Wohnungsgeld) zu dem nach Abzug von 1200 *M.* verbleibenden Gebühreneinkommen steht. Die Berechnung des Aufwands auf Grund der Jahresübersichten (Gerichtskostenordnung §§ 150 und 151), die Eröffnung hierüber, sowie die Erlassung der Einnahmeweisung an die Amtskasse ist dem Verwaltungshofe übertragen.

Diese Repartition auf Notar und Staatskasse erwies sich Mangels eines geeigneten Vertheilungsmaßstabs als schwierig und, wie die Regierungsbegründung ausführt, als nahezu undurchführbar. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, auf den Bezug der Notare zu verzichten, einen Ausgleich behufs Entlastung der Staatskasse aber durch die Bestimmungen im Artikel 4 des Entwurfs herbeizuführen.

Ihre Kommission beantragt unveränderte Annahme.

### III. Die einzelnen Vorschriften des zweiten Theils (Artikel 6–12).

#### Zu Artikel 6.

Diese Zusätze zu den §§ 14 und 16 R.-P.-R.-Ges., welche die Erinnerungen gegen die Höhe der Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie gegen die Zahlungspflichtigkeit und bezw. die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen betreffen, geben im Hinblick auf die Begründung zu Erörterungen keinen Anlaß.

Antrag: unveränderte Annahme.

#### Zu Artikel 7.

Entsprechend dem § 7 des Reichsgerichtskostengesetzes beträgt der Mindestbetrag der Gebühr in Nachlaß- und Theilungsfachen, sowie für Urkunden der Notare in § 19 R.-P.-R.-Ges. 20 *S.*, soweit im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. Dieser Gebührensatz erwies sich in der Praxis als zu gering und verträgt ohne Schädigung der Interessen des Publikums eine Erhöhung auf 1 *M.* (Abf. 3). Dementsprechend mußte auch die Aufstellung der Gebührenreihen eine Abänderung erfahren durch rascheres Ansteigen der niederen Gebührensätze bei Zunahme des Werthes. So soll die volle Gebühr bei einem Werthe des Gegenstandes bis 500 *M.* einschließlich 2 *M.*, von mehr als 500 *M.* bis 900 *M.* einschließlich 3 *M.* betragen, steigt also um je 1 *M.*; alle weiteren bisherigen 10 Gebührenreihen sind unverändert geblieben.

Antrag: unveränderte Annahme des Artikels 7 in der neuen Fassung.

#### Zu Artikel 8 und 9.

Der Entwurf schlägt hier eine Ergänzung des § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes vor, welcher die Behandlung der Gebühr in dem Verfahren zur Vermittlung der Auseinandersetzung unter Miterben, der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§§ 86, 99, 193 F.-G.-G.) zum Gegenstande hat.



Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, die Ungemessenheit der Gebührenregelung zu vermindern, welche dadurch veranlaßt ist, daß nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 39 und 42) die Gebühren nach Abzug der Schulden, somit nach dem Betrag des reinen Vermögens (Nettomasse) und nicht wie vor 1900 nach der Bruttomasse zu berechnen sind und daß überdies ein Höchstbetrag der Gebühren durch § 41 R.-P.-N.-Gesetzes festgesetzt wurde. Hiedurch ist bestimmt, daß

„für dieselbe Nachlaß- und Theilungssache in dem gleichen Verfahren die gesammten Gebühren der §§ 30, 36, 37 und 39 dieses Abschnittes, einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c, nicht mehr als dreimal die volle Gebühr des § 29 betragen. Betragen sie mehr, so sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen.“

Diese von der zweiten Kammer zur Vermeidung der besorgten übermäßigen Höhe der Gebühren eingeschobene Vorschrift hatte zur Folge, daß gegebenenfalls für die Akte des Erbscheins (§ 30), der Sicherung des Nachlasses [Siegelung, Hinterlegung, Nachlaßpflegschaft] (§ 36), der Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen (§ 37), sowie der Vermittelung der Erbauseinanderetzung selbst (§ 39) einschließlich der Gebühr für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (§ 70 1 c) statt acht Gebühren nur dreimal die volle Gebühr des § 29 zur Berechnung kommen kann, wogegen das badische Gebührengesetz die Erhebung einer zweifachen Gebühr, aber unter Zugrundelegung der Bruttomasse gestattete.

Der finanzielle Effekt dieser Maßnahmen ist, daß die Gebühren außer allem Verhältniß stehen zu dem Umfang der von den Geschäftsfertigern aufgewendeten Thätigkeit, wie es die im Entwurf (Seite 19 sub III) erwähnten Fälle beweisen. Daß die Staatskasse dabei zu kurz kommt und daß im Grunde die Steuerzahler aufkommen müssen für die im Interesse Einzelner aufgewendete Thätigkeit der Notare, liegt auf der Hand. Der Entwurf sucht diese Wirkungen, einerseits das Interesse der Staatskasse, andererseits die Leistungsfähigkeit der wirthschaftlich Schwachen berücksichtigend, zu beseitigen durch die vorgeschlagenen Bestimmungen, indem er bei der Gebührenberechnung

1. den Schuldenabzug einschränkt,
2. die darüber entstandenen Zweifel beseitigt, welche Verbindlichkeiten als Schulden der Vermögensmasse zu betrachten sind, und
3. die Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 1 c neben den Gebühren des § 39 Absatz 1 zur Erhebung gelangen läßt.

Während Preußen, dessen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 für Baden im Allgemeinen vorbildlich war, den Abzug der Schulden bei der Gebührenberechnung vollständig ausschließt, soll in Baden in Zukunft ein Abzug der Schulden bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Abs. 1 des Ges.) Platz greifen. Von großem Einfluß bei der Gebührenfestsetzung ist hierbei die Frage, welche Verbindlichkeiten als Schulden der Vermögensmasse außer Betracht zu bleiben haben. In Frage kommen hier die Erfahrforderungen der Ehegatten an die Theilungsmasse, ferner die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Der Entwurf hebt in den Ziffern 3 und 4 die bisher bestandenen Zweifel in zutreffender Begründung und auf dem seither in der Praxis zumeist eingeschlagenen Weg. Das Letztere gilt insbesondere auch hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen und es erscheint um so mehr angezeigt, diese praktisch bethätigte Ansicht auf gesetzlichen Boden zu stellen, als nirgends in den Materialien der Gesetzgebung die Frage behandelt ist, ob die in § 1967 Abs. 2 B.G.-B. bezeichneten Nachlaßverbindlichkeiten zu den Schulden gehören, deren Abzug nach § 42 Abs. 1 R.-P.-Ges. gestattet sei. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, daß unter „Schulden“ nur die vom Erblasser herrührenden (also vererbten) Schulden gemeint sind. Auch das badische Recht unterschied stets Schulden und Lasten der Erbschaft und hat zu jenen immer nur die vom Erblasser herrührenden Schulden gerechnet, Vgl. L.R.S.S. 870, 873, 1009, 1012, 1024, 2111 „Gläubiger und Vermächtnisnehmer“. Auch in der Ausführungsgesetzgebung zum B. G.-B. ist daran festgehalten.



Anlangend die Ziffer 5 des Art. 8, so wurden schon seither für Schätzungen und Versteigerungen besondere Gebühren erhoben, neu ist dagegen die Bestimmung hinsichtlich der Vermögensverzeichnisgebühr. Sie rechtfertigt sich aber aus den auf Seite 21 zu Ziffer 3 angegebenen Gründen. Hierdurch bedingt ist der in Artikel 9 vorgeschlagene Strich der Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1c.“

Der in Artikel 9 zu Ende des § 41 vorgeschlagene Zusatz: „Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39 finden Anwendung“ hat die Tendenz, etwaige Zweifel auszuschließen und auszusprechen, daß auch für die Berechnung des Höchstbetrages der Gebühren die Gesichtspunkte der erwähnten Absätze 3 u. 4 zu beobachten sind.

Die Ausführungen auf Seite 21 der Reg.-Begründung unter V geben zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß.

Ihre Kommission stellt den Antrag auf unveränderte Annahme der in Artikel 8 und 9 vorgeschlagenen Bestimmungen.

#### Zu Artikel 10.

Der § 60 des R.P.R.Ges. regelt die Gebühren für gerichtliche und notarielle Urkunden, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vgl. §§ 65, 72, 73 Abs. 1), nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden.

In Konsequenz der zu Artikel 7 in Anwendung gekommenen Grundsätze ist auch hier der Mindestbetrag der Gebühr auf eine Mark festgesetzt und sind die vier untersten Werthstufen abgeändert worden, indem bei einem Werthgegenstand bis einschließlich 100 *M* die volle Gebühr auf 1 *M* und bei einem Werthgegenstand von mehr als 100 bis 200 *M* einschließlich eine solche von 1 *M* 80 *S* angenommen wurde. Sowohl dieser, als auch die folgenden Gebührensätze und die betreffenden Werthstufen sind unverändert geblieben.

Antrag: unveränderte Annahme der in Artikel 10 vorgeschlagenen Fassung des § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes.

#### Zu Artikel 11.

Der Gesetzentwurf betr. die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. Mai 1898 (Drucksache Nr. 77) bestimmte in § 82 folgendes:

„1. Die Belohnung der Notare für Entwürfe und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei denselben amtlich anhängig sind, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

2. Die Belohnung für Entwürfe zu Rechtsurkunden darf nicht mehr als acht Zehntel der Gebühr für deren Errichtung in öffentlicher Form betragen.

3. Wird vom Notar auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft selbst öffentlich beurkundet oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr als die für die öffentliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

4. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.“

Diese Bestimmung fußte auf der preussischen Notariatsgebührenordnung, wurde aber in der Justizkommission der zweiten Kammer abgeändert und in abgeänderter Fassung als § 83 Gesetz. Im Wesentlichen bestand die Abänderung darin, daß an die Stelle der acht Zehntel-Gebühr eine solche von drei Zehntel gesetzt und im Fall der Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften unter einem vom Notar gefertigten Entwurfe im Ganzen nicht mehr als vier Zehntel der für die öffentliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmten Gebühr als zulässig erklärt wurde, „weil die Notare sich durch die Anfertigung von Entwürfen



(Privaturkunden) anstatt der Fertigung von öffentlichen Urkunden in ungerechtfertigter Weise ein erhöhtes Einkommen verschaffen könnten, wodurch nicht bloß das Publikum, sondern auch der Staat erheblich geschädigt würde, indem Ersteres anstatt vollwerthiger öffentlicher Urkunden bloß Privaturkunden mit Unterschrifts-beglaubigung erhält und der Staat überdies seinen Gebührenantheil ganz einbüßt." (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer; Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1899, Drucksache Nr. 77 a.)

Da „die Entwürfe zu Rechtsurkunden“ als Privaturkunden durch den Art. 1 zu Amtsgeschäften erklärt und deshalb aus dem oben citirten § 83 auszuschneiden sind, rechtfertigt sich die Erhöhung der Gebühr und deshalb die Wiederherstellung des früheren Satzes aus den im Entwurf angegebenen Gründen.

Die Bestimmung in Ziffer 2 ist aus dem bisherigen § 83 herübergenommen und als Kautel die Vorschrift in Ziffer 3 beigelegt, um zu verhüten, daß beim zeitlichen Auseinanderliegen des Entwurfs und der öffentlichen Beurkundung durch den nämlichen Notar nicht zwei Gebühren in Ansatz kommen, sondern daß, wenn diese Akte innerhalb einer 6 monatigen Frist stattfinden, die Entwurfsgebühr auf die andere für die öffentliche Beurkundung angerechnet wird. Das Gebührenverzeichnis muß dem Notare als Unterlage und Kontrolle dienen.

Antrag: unveränderte Annahme der in Artikel 11 eingestellten Vorschrift als § 75 a des Rechtspolizeikostengesetzes.

#### Zu Artikel 12.

Die Einstellung des § 75 a durch Artikel 11 dieses Entwurfs und die dadurch vollzogene Ausschcheidung der „Entwürfe zu Rechtsurkunden“ aus § 83 R.-P.-R.-Ges. machte die Neufassung dieser Bestimmung nöthig. Er regelt die Belohnung bezw. Gebührenberechnung für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten seitens der Notare, einerseits wenn diese Bethätigungen als Nebengeschäfte und andererseits, wenn sie als Amtsgeschäfte in Betracht kommen bei Angelegenheiten, welche beim Notar anhängig sind und deren Erledigung zu seinen Amtspflichten gehört.

Die im Entwurf gegebene Begründung gibt zu einer Erörterung keinen Anlaß.

Antrag: unveränderte Annahme.

#### IV. Uebergangsbestimmung.

##### Zu Artikel 13.

Hier wird der Einföhrungstermin bestimmt und eine Uebergangsbestimmung wegen des Kostenansatzes für die bereits vor gedachtem Termin anhängig gewordenen Geschäfte gegeben.

Ihre Kommission beantragt, es wolle die Kammer den Gesetzentwurf

1. mit den 2 Abänderungen:

a. daß die Bestimmungen des Artikels 1 als selbständiger § 50 a unter III des Rechtspolizeigesetzes mit der Ueberschrift „Sonstige Verrichtungen der Notare“ eingestellt und

b. daß Ziffer 2 des Artikels 4 gestrichen und demgemäß die Absatzziffern 3—6 mit 2—5 bezeichnet werden,

2. mit der zu Ziffer 1 des Artikels 3 bezeichneten Ergänzung durch namentliche Einschaltung der einzelnen wahlfreien Geschäfte in die Parenthese (wahlfreie Geschäfte),

im Uebrigen unverändert annehmen.



## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Regierungsvorlage.

#### Artikel 1.

Der § 34 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Notare sind berechtigt,
- a) Versteigerungen vorzunehmen, auch soweit diese nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amts halber vorzunehmenden anderen Geschäftes bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
  - b) Entwürfe zu Rechtsurkunden zu fertigen.

#### Artikel 2.

Der § 51 des Rechtspolizeigesetzes erhält die nachstehende Fassung:

1. Den Notaren ist allgemein gestattet,
  - a) Die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören;

### Kommissionsvorschlag.

#### Artikel 1.

Als selbständiger § 50 a des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) wird unter

„III. Sonstige Einrichtungen der Notare“, die Bestimmung eingestellt:

Die Notare sind berechtigt,

a. )

unverändert, wie in der Regierungsvorlage.

b. )

#### Artikel 2.

Unverändert.



**Regierungsvorlage.**

- b) die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
- c) die Annahme des Amtes als Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger und Nachlassverwalter, soweit sie nicht die Berrichtungen als Nachlassgericht wahrzunehmen haben.

2. Aus besonderen Gründen kann die vorgefetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.

**Artikel 3.**

1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte).
2. Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die von ihnen besorgten Geschäfte der in § 51 des Rechtspolizeigesetzes aufgeführten Arten (Nebengeschäfte).

**Artikel 4.**

1. Der Antheil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3 Absatz 1) beträgt vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absätze 2 bis 6) ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr.
2. Das Justizministerium kann den Gebührenantheil bis auf fünf Zehntel erhöhen, wenn hierdurch weder der Jahresbetrag von 600 Mk. — das Einkommen des Notars aus Gebührenanteilen und Nebengeschäftsgebühren zusammengerechnet —, noch die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel überschritten werden.
3. Der Gebührenantheil beläuft sich auf mindestens fünfzig Pfennig von einem Geschäft und darf von einem Geschäft den Betrag von zehn Mark nicht übersteigen.
4. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten die, im Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungs-

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

**Kommissionsvorschlag.**

**Artikel 3.**

1. Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer Gehalt und Wohnungsgeld einen Antheil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Amtsgeschäfte, wie z. B. die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protektirung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinverfahren, wenn sie durch einen andern Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Berrichtungen des Nachlassgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden).

Abfaz 2 unverändert.

**Artikel 4.**

1. unverändert.

2. kommt in Wegfall.

3. unverändert als Ziffer 2.

4. unverändert als Ziffer 3.



## Regierungsvorlage.

blatt Seite 201) in § 67 Absatz 1 unter a, b, c aufgeführten Handlungen als ein einziges Geschäft, dagegen Gänge nach § 71 Absatz 2 und § 73 des nämlichen Gesetzes als besondere Geschäfte.

5. Die Summe der Gebührenanteile eines Notars darf dreihundert Mark in einem Monat nicht übersteigen.
6. Für einen Notar, welcher am 1. Dezember 1899 etatmäßig angestellt war, darf die Summe der Gebührenanteile in einem Monat über den Betrag von 300 Mark hinaus bis zu einem Zwölftel des im Jahre 1899 bezogenen Ueberschusses ansteigen, jedoch nicht mehr als 500 Mk. in einem Monat betragen. Ueberschuß im Sinne des vorstehenden Satzes ist der Unterschied zwischen dem damaligen reinen Diensteinkommen des Notars und dem Betrag, den er bezogen hätte, wenn schon damals die Notare Gehalt und Wohnungsgeld erhalten hätten. Bei Anwendung der Vorschrift des ersten Satzes werden nach dem 1. Dezember 1899 angefallene Gehaltszulagen den Gebührenanteilen gleich geachtet.

## Artikel 5.

Der persönliche und sachliche Kanzleiaufwand der Notariate wird von der Staatskasse auch insoweit getragen, als er auf die wahlfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfällt.

## Artikel 6.

Der § 14 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201), dessen bisheriger Bestimmung die Absatzziffer 1 voranzusetzen ist, erhält folgenden weiteren Absatz:

2. Die Staatskasse kann auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Erinnerung erheben.

In § 16 des nämlichen Gesetzes wird dem ersten Absatz angefügt:

Die Staatskasse ist befugt, auch zu Gunsten der Zahlungspflichtigen Beschwerde einzulegen.

## Artikel 7.

Der § 29 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält folgende Fassung:

## Kommissionsvorschlag.

5. unverändert als Ziffer 4.

6. unverändert als Ziffer 5.

## Artikel 5.

Unverändert.

## Artikel 6.

Unverändert.

## Artikel 7.

Unverändert.



Regierungsvorlage.

1. In Nachlasssachen beträgt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die volle Gebühr bei einem Werth des Gegenstandes:

1.	bis 500 Mf.	einschließlich	. . .	2.—
	Mf.	Mf.	Mf.	
2.	von mehr als 500 bis 900	einschl.	3.—	
3.	" " " 900 " 1200	"	3.40	
4.	" " " 1200 " 1600	"	4.—	
5.	" " " 1600 " 2100	"	4.60	
6.	" " " 2100 " 2700	"	5.40	
7.	" " " 2700 " 3400	"	6.20	
8.	" " " 3400 " 4300	"	7.20	
9.	" " " 4300 " 5400	"	8.20	
10.	" " " 5400 " 6700	"	9.40	
11.	" " " 6700 " 8200	"	10.60	
12.	" " " 8200 " 10000	"	12.—	

2. Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 Mf. einschließlich steigen um je 2000 Mf. und die Gebühren um je 1 Mf. 80 Pfg.; bei noch höherem Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mf. und die Gebühren um je 6 Mf.

3. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen dieses Abschnitts ist eine Mark.

Artikel 8.

Der § 39 des Rechtspolizeikostengesetzes wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

3. Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren findet ein Abzug der Schulden nur bis zur Hälfte der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) statt.

4. Bei der Berechnung der Vermögensmasse (§ 42 Absatz 1) bleiben Ersatzforderungen der Ehegatten an die Vermögensmasse außer Betracht und gelten die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen nicht als Schulden.

5. Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Artikel 9.

In § 41 Satz 1 des Rechtspolizeikostengesetzes werden die Worte „einschließlich der Vermögensverzeichnisgebühr des § 70 Ziffer 1 c“ gestrichen.

Kommissionsvorschlag.

Artikel 8.

Unverändert.

Artikel 9.

Unverändert.



## Regierungsvorlage.

Am Ende des Paragraphen wird beigelegt:  
Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 39  
finden Anwendung.

## Artikel 10.

Der § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes erhält  
folgende Fassung:

1. Die Gebühren für gerichtliche und notarielle  
Beurkundungen werden, soweit nicht ein Anderes  
bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes  
erhoben.
2. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im  
Werthe.

	Mf.	Mf.	Mf.
1. bis 100 Mf. einschließlich . . . . .			1.—
2. von mehr als 100 bis 200 einschl.			1.80
3. " " " 200 " 300 "			2.40
4. " " " 300 " 450 "			3.—
5. " " " 450 " 650 "			3.60
6. " " " 650 " 900 "			4.20
7. " " " 900 " 1200 "			5.—
8. " " " 1200 " 1600 "			6.—
9. " " " 1600 " 2100 "			7.—
10. " " " 2100 " 2700 "			8.—
11. " " " 2700 " 3400 "			9.—
12. " " " 3400 " 4300 "			10.—
13. " " " 4300 " 5400 "			11.—
14. " " " 5400 " 6700 "			12.—
15. " " " 6700 " 8200 "			13.—
16. " " " 8200 " 10000 "			14.—

Die ferneren Werthsklassen bis 30 000 Mf.  
einschließlich steigen um je 2000 Mf. und die  
Gebühren um je eine Mf.; bei noch höherem  
Werthe steigen die ferneren Werthsklassen um  
je 10 000 Mf. und die Gebühren um je 2 Mf.

4. Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen  
dieses Abschnitts ist eine Mark.

## Artikel 11.

Nachstehende Vorschrift wird im Rechtspolizeikosten-  
gesetz eingestellt als

## § 75 a.

1. Für Entwürfe zu Rechtsurkunden werden acht  
Zehntel der Gebühr erhoben, welche die Er-  
richtung der Urkunde in öffentlicher Form kosten  
würde.
2. Wenn der nämliche Notar die Unterschrift unter  
dem von ihm gefertigten Entwurf beglaubigt

## Kommissionsvorschlag.

## Artikel 10.

Unverändert.

## Artikel 11.

Unverändert.



## Regierungsvorlage.

oder deren Anerkennung beurkundet, so darf für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift oder Beurkundung der Anerkennung nicht mehr erhoben werden, als die Urkunde in öffentlicher Form kosten würde.

3. Greift Absatz 2 nicht Platz und erfolgt durch den nämlichen Notar die öffentliche Beurkundung binnen sechsmonatiger Frist, so wird auf die dafür zu erhebende Gebühr die Entwurfsgebühr angerechnet.

## Artikel 12.

Der § 83 des Rechtspolizeistengesezes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. Die Belohnung der Notare für Rathsertheilung und für Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.
2. Neben der Gebühr für ein Amtsgeschäft, insbesondere eine Beurkundung oder einen Entwurf (§ 75 a), darf eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht erhoben werden. Führt der Rath oder das Gutachten erst nachträglich, aber binnen 6 Monaten zu einem Amtsgeschäft, so ist die für den Rath oder das Gutachten erhobene Gebühr auf die Amtsgeschäftsgebühr anzurechnen und hat der Notar den Betrag zurückzuerstatten, den er nicht empfangen hätte, wenn eine Gebühr für Rath oder Gutachten nicht angelegt worden wäre.
3. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann das Justizministerium Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, und in Fällen, in welchen ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung nicht getroffen ist, die angemessene Vergütung bestimmen.

## Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Seine Bestimmungen finden Anwendung auch auf diejenigen vorher anhängig gewordenen Geschäfte, deren Kosten noch nicht in die Gebrollen aufgenommen sind.

Gegeben 2c.

## Kommissionsvorschlag.

## Artikel 12.

Unverändert.

## Artikel 13.

Unverändert.